



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/197/2022

Federführung:	Dezernat I	Datum:	29.11.2022
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	14.12.2022

Ehrenamtliche Vertretung der Landrätin (§ 81 Abs. 2 NKomVG)
Wahl einer/eines ehrenamtlichen Vertreterin/Vertreters der Landrätin
ab dem 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Wahl

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☒ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☒ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	Unterschrift
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	gez. Denker

Sachverhalt:

Nach § 81 NKomVG wählt der Kreistag aus den Beigeordneten (stimmberechtigten Kreisausschussmitgliedern) bis zu drei Vertreter/innen.

In der konstituierenden Sitzung wurde die Kreistagsabgeordnete Susanne Miks zur ehrenamtlichen Stellvertreterin gewählt. Die Vertreterinnenstellung endet mit der Abberufung als Beigeordnete durch ihre Fraktion aufgrund ihres Verzichts, da ihre Stellung als ehrenamtliche Stellvertreterin eine Mitgliedschaft im Kreisausschuss voraussetzt.

Insoweit ist für eine Abberufung nach § 81 Abs. 2 Satz 4 NKomVG kein Raum, sodass eine Wahl nach § 81 Abs. NKomVG für eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter erforderlich ist.